

## 6. Form des Zuwendungsantrags

<sup>1</sup>Das Antragsverfahren erfolgt digital und online über das BayernPortal bei der zuständigen Regierung.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kreis- oder Stadtbrandinspektion in elektronischer Form

beizufügen. <sup>3</sup>Der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion bedarf es bei Anträgen nach Nr. 2 Buchst. h

nicht. <sup>4</sup>Anträgen nach Nr. 2 Buchst. b (Schnelleinsatz- und Mehrzweckzelte) und g (Ölwehrausstattung) ist

ein Kostenvoranschlag und gegebenenfalls eine ergänzende Beschreibung der Gegenstände, die beschafft

werden sollen, beizufügen. <sup>5</sup>Der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion beziehungsweise

Stadtbrandinspektion soll insbesondere zu entnehmen sein, inwiefern vergleichbare Ausstattung bereits in

benachbarten Gemeinden zur Verfügung steht. <sup>6</sup>Sofern Abweichungen von den in Nr. 4.5 festgelegten

besonderen Zuwendungsvoraussetzungen gewünscht werden, sind diese frühzeitig, möglichst bereits

zusammen mit der Antragstellung zu beantragen. <sup>7</sup>Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst

Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.